



Maßnahmenkatalog

der Wasserkoooperation im Kreis Herford und der Stadt Bielefeld

ab 01.03.2026



Basisangebote

- **N_{min} Untersuchungen***
 - Übernahme der Kosten für Probenahme und Untersuchung im Herbst sowie im Frühjahr o. Spät N_{min} in Zuckerrüben, Mais oder Kartoffeln.
- **Quantofix (Stickstoff-Schnellbestimmung bei verschiedenen Wirtschaftsdüngern)**
 - Bereitstellung der Flüssigkeit und Probenahme auf Anfrage
 - Verleih des Quantofixgerätes zur eigenen Analyse auf dem Betrieb
- 2x jährliche Kostenübernahme für **Wirtschaftsdüngeranalysen**
- kostenlose Erstellung des **Wirtschaftsdüngercheck/Nährstoffvergleiches** für das jeweilige Wirtschaftsjahr
- Unterstützung bei der **Düngeplanung/Düngebedarfsermittlung** für das jeweilige Wirtschaftsjahr
- Beratung zum Thema **Nährstoffmanagement** und **Nährstoffeffizienz**
- Überprüfung der Verteilgenauigkeit von Mineraldüngerstreuern mit Streuschalen
- Rundschreiben **WaKoA** für alle Kooperationsmitglieder

M 1: Nitrifikationshemmer (Einsatz im Frühjahr)

- Bei der Verwendung eines Nitrifikationshemmstoffes wird die Umwandlung vom eher unbeweglichen Ammoniumstickstoff (NH₄⁺) zum mobilen Nitratstickstoff (NO₃⁻) im Boden zeitlich verzögert. Hierdurch werden Stickstoffverluste besonders bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z.B. Starkregen, Nässe) reduziert. Das Risiko der NO₃⁻-Verlagerung in tiefere Bodenschichten wird minimiert.
 - Einsatz eines **Nitrifikationshemmers** (z.B. Piadin, Entec flüssig, N-Lock, Vizura) bei der flüssigen Wirtschafts- und Mineraldüngerausbringung im **Frühjahr** des **jeweiligen Antragsjahres**
 - Einsatz entsprechend der vom Produkthersteller empfohlenen Aufwandmenge in Abhängigkeit von Kultur, Anwendungsgebiet und Einsatzzeitpunkt
- **Summe: 20€/ha**

M 2: Effiziente und emissionsarme Gülleausbringung

a) Schleppschuhverteiler:

- Ausbringung mit Schleppschuhverteiler, Injektion oder Scheibenschlitzgerät nur im Frühjahr des jeweiligen Antragsjahres auf **Grünland**
- **Summe: 20€/ha**

b) Direkte Einbringung der aufgebrauchten Wirtschaftsdünger:

- Ausbringung mit Schleppschuhverteiler, Güllegrubber/Scheibenegge, Strip-Till, direkter Injektion¹
 - Im Frühjahr und Sommer/Herbst des jeweiligen Antragsjahres auf Ackerland
- **Summe: 40€/ha**

M 3: Effiziente und emissionsarme Gülleausbringung mit direkter Nährstoffbestimmung bei der Ausbringung mit Hilfe eines NIRS-Sensors

- Einsatz eines NIRS-Sensors zur direkten Nährstoffbestimmung bei der flüssigen Wirtschaftsdüngerausbringung im Frühjahr und im Herbst des jeweiligen Antragsjahres¹
 - Nachweis für den Einsatz der Technik mit Rechnung durch Lohnunternehmer o.ä.
- **Summe: 6 €/ha**

* Hinweis für die Fördermaßnahmen M1 bis M3:

Für landwirtschaftliche Flächen mit Hangneigung an Oberflächengewässern gibt es Abstandsauflagen für die Düngung, die durch die Düngeverordnung (DüV §5 Abs. 3) geregelt werden. Auf diesen Acker- und Grünlandflächen, auf denen gleichermaßen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG § 38a) bestehen, sind Auflagen bei der Düngung zu beachten. Teilbereiche auf denen eine Düngung ausgeschlossen ist (3m bei 5% Hangneigung, 5m ab 10% Hangneigung, 10m ab 15% Hangneigung) sind nicht förderfähig und müssen bei Antragstellung von der förderfähigen Schlaggröße abgezogen werden.

M 4: Zwischenfruchtanbau

- Mind. 5 Komponenten müssen im Saatgemenge enthalten sein (nicht Sorten innerhalb einer Art) ^{1,2}
 - Das Saatgemenge darf max. 30% Leguminosen (z.B. Lupinen, Wicken, Bohnen, Erbsen, Kleearten) enthalten ^{1,2,3}
 - Die Aussaat muss bis zum 10. September erfolgt sein
 - Es muss ein gleichmäßiger Bestand etabliert werden
 - Umbruch des Aufwuchses max. 2 Wochen vor Aussaat der geplanten Bestellung der Folgekultur ^{1,2}
 - Beweidung bzw. Abweidung der Zwischenfrüchte ist zulässig
 - blühende Zwischenfruchtbestände dürfen gewalzt werden
 - zu beantragen ist die Zwischenfrucht nach der Hauptkultur
- **Summe: 110€/ha**

Nachweis: Rechnung/Lieferschein und Sackanhänger

M 5: Precision Farming

- Applikationskarten zur teilflächenspezifischen Bewirtschaftung
 - Für die Aussaat und die Ausbringung von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln mit GPS-gestützter Applikationstechnik
 - Ab einer Schlaggröße von 2 Hektar
- **Summe: 15€/ha**

Nachweis: Vorlage der erstellten Applikationskarte

6: Nacherntemanagement nach Raps und Körnerleguminosen

- Minimalbodenbearbeitung nach Raps und Körnerleguminosen (z.B. Ackerbohnen)
 - Keine Bodenbearbeitung, keine chemischen Maßnahmen zur Krautregulierung bis zum 25.09.
 - Ab dem 10.09 besteht die Möglichkeit des Schlegelns/Mulchens/Striegeln/Walzen, wenn es kulturbedingt sinnvoll ist.
 - Bodenbearbeitung zur Folgefrucht frühestens 2 Wochen vor der geplanten Aussaat
 - Lockerung der Fahrgassen ist nur zulässig mit einem Untergrundhaken/Tiefenlockerer
- **Summe: 120€/ha**

M 7: Hacken und Striegeln

- Mechanische Unkrautbekämpfung in allen Ackerkulturen (kein Grünland)
 - Minimierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in den Kulturen
 - Max. zwei Beantragungen im Frühjahr des jeweiligen Antragsjahres möglich
- **Summe: 50€/ha und Durchfahrt**

M 8: Stilllegung von Ackerflächen im Priorisierungsgebiet *

- Stilllegung von Ackerflächen in Gebieten mit der größten Gefährdung fürs Trinkwasser (z.B. in der Schutzzone II)
 - Aktive Aussaat einer winterharten Begrünungsmischung nach Ernte der letzten Hauptfrucht
 - Mind. 3 Komponenten, davon mind. 3 winterharte Komponenten (nicht Sorten innerhalb einer Art) ^{1,2}
 - Keine Leguminosen (z.B. Lupinen, Wicken, Bohnen, Erbsen, Kleearten)
 - Keine Düngung und Pflanzenschutz möglich, keine Beweidung
 - **Stilllegungsdauer mindestens drei Jahre**
 - Der Aufwuchs ist einmal jährlich ab dem 16.08. zu mähen und abzufahren oder zu mulchen (Achtung bei Kombination mit Ökoregelungen und anderen Programmen sind die Vorgaben dieser Maßnahmen zu beachten!)
 - Umbruch der Stilllegung zur Wiederinkulturnahme mit Winterraps oder Wintergerste ab 16.08. Bei anderen Winterkulturen ab 01.09. Bei einer nachfolgenden Sommerkultur ab 15.02 des Folgejahres
- **Summe: 1000€/ha (700€/ha bei gleichzeitiger Nutzung im Rahmen der Ökoregelungen, AUM, Vertragsnaturschutz)**

* Hinweis für die Fördermaßnahme M8

Ziel der Maßnahme: Stilllegung von Ackerflächen im Trinkwasserschutzgebiet ist es durch eine aktive winterharte Begrünung und den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträge zu minimieren und die Trinkwasserqualität langfristig zu sichern. Eine mehrjährige Stilllegung soll langfristigen Erfolg sicherstellen. Deshalb ist eine gleichzeitige Nutzung als Stilllegungsmaßnahme im Rahmen der EU-Agrarförderung (Öko-Regelung 1a/1b) möglich, damit kein Dauergrünland nach Ablauf von fünf Jahren entsteht. Für die Pflege gelten die Vorgaben der Öko-Regelung 1a bzw. 1b. Ohne Kombination mit EU-Maßnahmen ist der Aufwuchs einmal jährlich ab dem 16. 08. zu mähen und abzufahren oder zu mulchen.

M 9: Reduzierte Düngung von Grünland im Priorisierungsgebiet

- Reduzierte Düngung von Grünland in Gebieten mit der größten Gefährdung für Trinkwasser (z.B. in der Schutzzone II)
 - keine organische Düngung ¹
 - mineralische Düngung maximal 80% des zulässigen Düngebedarfs gemäß Düngebedarfsermittlung
 - kein Pflanzenschutz (nach Einzelfallentscheidung möglich)
- **Summe: 200€/ha (150€/ha bei Kombination mit Ökoregelungen oder Vertragsnaturschutz)**

M 10: kontinuierliche PSM-Feldspritzeninnenreinigung

- Nachrüsten einer PSM-Feldspritze und der direkte Einbau bei Neuanschaffung einer PSM-Feldspritze mit einer kontinuierlichen Innenreinigung
- Einbau im Beantragungsjahr
- Klarwasserpumpe und die speziellen Reinigungsdüsen müssen auf die jeweilige Feldspritze abgestimmt sein
- Zulieferbetriebe z.B. Agrotop oder Herbst
- Fachliche Beratung: Harald Kramer, LWK NRW Tel: 0251 2376-632
- **Summe: maximale Förderungshöhe 700€ (45% des Nettowertes der Materialkosten, nach Vorlage einer Rechnung)**

M 11: Außenreinigung der Feldspritze

- Nachrüsten einer PSM-Feldspritze und der direkte Einbau bei Neuanschaffung einer PSM-Feldspritze mit einer Außenreinigung
- Einbau im Beantragungsjahr
- **Summe: Maximale Förderungshöhe 500€ (45% des Nettowertes der Materialkosten, nach Vorlage einer Rechnung)**

¹ Anforderung geht über die Vorgaben der aktuellen Düngeverordnung (DüV)

² Anforderung geht über die Vorgaben der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfv) hinaus

³ Anforderung geht über die Vorgaben der Agrarumweltmaßnahmen in NRW hinaus

Hinweis: Die angebotenen Maßnahmen dieses Förderkataloges sind auf Grundlage der aktuellen Gesetzeslage förderfähig. Bei Veränderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen bzw. der Auflagen kann eine Aberkennung der Fördermaßnahme nicht ausgeschlossen werden. Maßnahmen, deren Auflagen nicht über den gesetzlichen Standard hinausgehen, sind nicht förderfähig. **Bitte beachten Sie, dass die angegebenen Förderbeträge vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel der Wasserkooperation im Rahmen der Verrechnung mit dem Wasserentnahmeentgelt sind.** § 8 Abs. 1 des Wasserentnahmeentgeltgesetzes (WasEG) regelt die Verrechnung von Aufwendungen für Maßnahmen zum Schutz des entnommenen Rohwassers.

Die Landesregierung verordnet am 24. Februar 2026 aufgrund des § 13a Absatz 1,3 und 7 der Düngeverordnung die Aufhebung der Landesdüngeverordnung Nordrhein-Westfalen. Wir möchten darauf hinweisen, dass bei einer Neuverordnung der Landesdüngeverordnung gegebenenfalls Änderungen des Förderkatalogs vorgenommen werden.